

# LK-Gesetz und LK-Geschäftsordnung

(Stand: Jänner 2021)

[www.ooe.lko.at](http://www.ooe.lko.at)



# Inhaltsverzeichnis

## LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

|  |           |
|--|-----------|
| ALLGEMEINES  | 3         |
| Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer            | 4         |
| Verhältnis zu Behörden und Körperschaften            | 6         |
| ORGANISATION DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER               | 7         |
| Organe der Landwirtschaftskammer                     | 7         |
| Die Vollversammlung und deren Ausschüsse             | 7         |
| Der Präsident  | 9         |
| Bezirksbauernkammer                                  | 9         |
| Ortsbauernschaft                                     | 11        |
| WAHLEN   | 12        |
| FUNKTIONÄRE DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER                | 14        |
| PETITIONSRECHT, MITGLIEDERBEFRAGUNG                  | 15        |
| VERWALTUNG DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER                 | 16        |
| Finanzielle Gebarung                                 | 16        |
| Dienststellen, Dienstnehmer                          | 17        |
| ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN                                | 17        |
| <b>GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER</b>    | <b>19</b> |
| WAHLEN UND ANGELOBUNG                                | 19        |
| SITZUNGEN  | 20        |
| BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER | 23        |
| BEIRÄTE  | 25        |
| DIENSTBETRIEB DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER              | 26        |
| <b>IMPRESSUM</b>                                     | <b>27</b> |

# OÖ. LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

## I. ABSCHNITT

### Allgemeine Bestimmungen

#### A. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung

##### § 1 - Aufgaben und Ziele der Landwirtschaftskammer

- (1) Zur Wahrnehmung, Vertretung und Förderung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie der wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen der Land- und Forstwirte unter besonderer Beachtung auf die bäuerlichen Familienbetriebe in Oberösterreich wird die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich errichtet.
- (2) Ziel der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer ist insbesondere
1. eine ökologische, kreislauforientierte und flächendeckende Land- und Forstwirtschaft,
  2. eine leistungsfähige, marktorientierte und innovative Land- und Forstwirtschaft, die ein entsprechendes Einkommen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen sichert,
  3. eine Land- und Forstwirtschaft, die die soziale Absicherung und eine entsprechende Lebensqualität der Land- und Forstwirte, insbesondere der bäuerlichen Familienbetriebe, gewährleistet,
  4. die Bewußtseinsbildung in der Gesellschaft für die Anerkennung der umfassenden Leistungen und der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Gesellschaft,
  5. die Sicherung einer nachhaltigen Produktion von unverfälschten, qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere der Schutz der gewählten Produktionsmethode sowie eines GVO-freien Anbaus.

##### § 1a - Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz sowie in den auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen umfassen Frauen und Männer gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt. Funktionsbezeichnungen dürfen, soweit dies sprachlich möglich ist, in geschlechtsspezifischer Form geführt und verwendet werden.

##### § 2 - Rechtsform der Landwirtschaftskammer

- (1) Die Landwirtschaftskammer ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft; es kommt ihr Rechtspersönlichkeit zu; sie kann Vermögen aller Art erwerben, besitzen und innerhalb der gesetzlichen Schranken darüber verfügen sowie Verpflichtungen eingehen.
- (2) Die Landwirtschaftskammer hat ihren Sitz in Linz.
- (3) Die Landwirtschaftskammer ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

##### § 3 - Mitglieder

Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind:

1. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter (Pächterinnen oder Pächter oder Fruchtgenussberechtigte) von in Oberösterreich gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz der Vermögensarten landwirtschaftliches Vermögen und forstwirtschaftliches Vermögen gemäß § 29 Z. 1 oder 2 Bewertungsgesetz 1955 mit einer Größe von mindestens 2 ha oder von in Oberösterreich gelegenen Betrieben der Vermögensarten Weinbauvermögen und gärtnerisches Vermögen und übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen gemäß § 29 Z. 3, 4 oder 5 Bewertungsgesetz 1955 mit einem Einheitswert von insgesamt mindestens 1.500 Euro sind; maßgeblich ist der land- und forstwirtschaftliche Einheitswertbescheid;
2. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die in Oberösterreich eine selbständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit, die der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/2013, unterliegt, ausüben, ohne unter Z. 1 zu fallen;

3. jedenfalls die Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner von unter Z. 1 und 2 angeführten Personen, weiters die Kinder und Kindesinder und deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner von unter Z. 1 und 2 angeführten Personen, wenn sie der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/2013, unterliegen, wenn sie auf Grund ihrer Tätigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb keiner anderen gesetzlichen Interessensvertretung von Dienstnehmern angehören;
4. Personen, die einen Betrieb im Sinn der Z. 1 oder 2 übertragen haben und deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner, wenn sie ihren Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben und die Betriebsnachfolgerin oder der Betriebsnachfolger Mitglied ist;
5. die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Verbände;
6. die leitenden Angestellten, die gemäß § 3 des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1967, LGBl. Nr. 56, in der jeweils geltenden Fassung nicht Mitglieder der Landarbeiterkammer sind.

### **§ 3a - Mitgliedschaft durch Erklärung**

(1) Natürliche Personen, die Eigentümer und Bewirtschafter von in Oberösterreich gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einer Größe von mindestens 1 ha sind, werden Mitglied der Landwirtschaftskammer durch schriftliche Erklärung.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so wird die Mitgliedschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung bei der Landwirtschaftskammer erworben.

(3) Die Mitgliedschaft durch Erklärung endet

1. mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß Abs. 1,
2. mit dem Erwerb einer Mitgliedschaft gemäß § 3.

### **§ 4 - Feststellung der Mitgliedschaft**

Über die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer entscheidet im Zweifelsfall auf Antrag der Landwirtschaftskammer oder jener Person, die für sich die Kammerzugehörigkeit behauptet oder bestreitet, die Landesregierung mit Bescheid.

### **§ 5 - Örtlicher Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer, Bezirksbauernkammern, Ortsbauernschaften**

(1) Der örtliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Oberösterreich.

(2) Als Gliederungen der Landwirtschaftskammer sind Bezirksbauernkammern und Ortsbauernschaften zu errichten.

(3) Der örtliche Wirkungsbereich einer Bezirksbauernkammer erstreckt sich auf das Gebiet eines politischen Bezirkes. Die Gebiete der Städte Steyr und Wels bilden mit den politischen Bezirken Steyr-Land und Wels-Land den örtlichen Wirkungsbereich je einer Bezirksbauernkammer. Das südlich der Donau gelegene Gebiet der Stadt Linz bildet mit dem politischen Bezirk Linz-Land, das nördlich der Donau gelegene Gebiet der Stadt Linz mit dem politischen Bezirk Urfahr-Umgebung den örtlichen Wirkungsbereich je einer Bezirksbauernkammer.

(4) Der örtliche Wirkungsbereich einer Ortsbauernschaft erstreckt sich, unbeschadet der Bestimmung des § 28 Abs. 1, auf das Gebiet einer Gemeinde.

## **B. Der Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer**

### **§ 6 - Tätigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kommt der Landwirtschaftskammer insbesondere zu:

1. im Bereich der Interessenvertretung:
  - a) die Interessen und Anliegen der Land- und Forstwirtschaft in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und beruflichen Angelegenheiten wahrzunehmen, Vorschläge und Forderungen zu beraten und bei den zuständigen Stellen einzubringen;
  - b) an Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken, die einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Kammermitglieder unter besonderer Bedachtnahme auf die bäuerlichen Familienbetriebe dienen;
  - c) die Kammermitglieder zu beraten, ihre Interessen vor Ämtern und Behörden zu vertreten und ihre Anliegen umfassend wahrzunehmen;
  - d) an statistischen Erhebungen mitzuwirken oder solche selbst durchzuführen, sofern durch sie land- oder forstwirtschaftliche Interessen erkundet oder berührt werden sollen;
  - e) in die mit Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft befaßten Körperschaften und Stellen Vertreter zu entsenden und Besetzungsvorschläge zu erstatten;

2. im Bereich der Förderung:
  - a) auf allen Gebieten der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, der Erwerbskombinationen, der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit, der Bildung und Information die Kammermitglieder zu fördern und zu unterstützen;
  - b) im Rahmen der Förderungsmaßnahmen der Europäischen Union und der nationalen Förderungsprogramme bei der Abwicklung der Förderung mitzuwirken;
  - c) bäuerliche Organisationen und das land- und forstwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu fördern und zu unterstützen;
3. im Bereich der Beratung und Bildung:
  - a) in allen Bereichen die Erzeugung von Qualitäts-Lebensmitteln und bäuerlichen Spezialitäten, die Erzeugung nachwachsender Energie und Rohstoffe, eine nachhaltige Forstwirtschaft, sowie bäuerliche Dienstleistungen zu unterstützen und zu fördern;
  - b) Informationen zu geben, wie eine möglichst hohe Wertschöpfung erzielt wird und die vorhandenen Marktchancen ausgeschöpft werden;
  - c) die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, unternehmerisches Handeln und eine verstärkte Kooperation mit den Konsumenten zu fördern;
  - d) die Nutzung aller Einkommensreserven durch rationellen Betriebsmitteleinsatz, Kosteneinsparung und durch Kooperation in der Produktion und Vermarktung zu fördern;
  - e) die Absicherung und Weiterentwicklung eines möglichst hohen ökologischen Standards im gesamten Bereich der pflanzlichen und tierischen Produktion zu unterstützen;
  - f) neben den Angeboten anderer Rechtsträger für eine laufende persönliche und fachliche Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen, der Bauern und der Jugend im ländlichen Raum durch entsprechende organisatorische Einrichtungen und Bildungsangebote vorzusorgen;
  - g) die Anerkennung land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger vorzunehmen;
4. im Bereich der öffentlichen Verwaltung:
  - a) im übertragenen Wirkungsbereich Aufgaben der staatlichen Verwaltung, insbesondere auch auf dem Gebiet der Förderungsverwaltung und -abwicklung sowie der Ernährungssicherung und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu übernehmen, die Landwirtschaftskammer ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden;
  - b) im gesamten Bereich der Land- und Forstwirtschaft Zeugnisse über den Bestand von Rechtsbräuchen auszustellen und Gutachten zu erstatten.

## **§ 7 - Zusammenarbeit mit land- und forstwirtschaftlichen Körperschaften**

- (1) Land- und forstwirtschaftliche Körperschaften, Fachvereine und Fachverbände, deren Wirkungskreis sich auf das ganze Land oder auf größere Teile desselben erstreckt, können, wenn gegen ihre fachliche Führung oder sonstige Gebarung kein Anstand besteht, auf ihr Ansuchen von der Landwirtschaftskammer unbeschadet der vereinsrechtlichen Vorschriften als Fachorganisation anerkannt und bei der Besorgung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer zur Mitwirkung herangezogen werden. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich.
- (2) Die anerkannten Körperschaften, Fachvereine und Fachverbände unterstehen in dieser Eigenschaft der Aufsicht der Landwirtschaftskammer und sind verpflichtet, von allen ihren Sitzungen und Versammlungen die Landwirtschaftskammer zum Zwecke der Entsendung eines Vertreters zu verständigen. Die Vertreter müssen jederzeit gehört werden. Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen sowie gedruckte Veröffentlichungen sind der Landwirtschaftskammer vorzulegen.
- (3) Die Landwirtschaftskammer kann für Leistungen an anerkannte Fachorganisationen (Sachleistungen und Zurverfügungstellung von Personal) von diesen Fachorganisationen unter Bedachtnahme auf Art und Umfang ihrer Mitwirkung bei der Besorgung von Aufgaben der Landwirtschaftskammer angemessene fortlaufende oder einmalige Beiträge einheben. Die näheren Bestimmungen sind in einer Beitragsordnung festzulegen, die von der Vollversammlung zu beschließen ist.

## **§ 8 - Auszeichnung verdienter Personen**

- (1) Die Landwirtschaftskammer kann Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft als Dienstgeber oder Dienstnehmer berufstätig sind und sich durch vorbildliche Wirtschafts- oder Arbeitsleistung oder Personen, die sich durch ihr erfolgreiches Eintreten für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft besondere Verdienste um diese erworben haben, auszeichnen.
- (2) Die näheren Bestimmungen trifft der Hauptausschuß.

## C. Verhältnis zu Behörden und Körperschaften

### § 9 - Aufsichtsrecht der Landesregierung

- (1) Die Landwirtschaftskammer untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Diese kann Beschlüsse der Vollversammlung außer Kraft setzen, wenn durch solche bestehende Gesetze verletzt werden.
- (2) Das für die Aufgabengruppe Agrarische Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung ist zu allen Sitzungen der Vollversammlung einzuladen. Es kann an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit zu Wort melden.
- (3) Die Landwirtschaftskammer hat ihren Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluß alljährlich der Landesregierung vorzulegen.

### § 10 - Begutachtungsrecht der Landwirtschaftskammer

- (1) Die Landwirtschaftskammer ist als land- und forstwirtschaftliche Hauptkörperschaft im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 259, berechtigt, zu den Gesetzentwürfen der Bundesbehörden, soweit sie Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren, vor deren Einbringung bei den gesetzgebenden Körperschaften sowie zu wichtigen Verordnungen, welche die erwähnten Interessen berühren, vor ihrer Erlassung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Landesregierung hat Gesetz- und Verordnungsentwürfe, welche land- und forstwirtschaftliche Interessen berühren, vor der Einbringung im Landtag bzw. vor ihrer Erlassung der Landwirtschaftskammer zeitgerecht zur Begutachtung zu übermitteln.
- (3) Die über solche Gesetzentwürfe erstatteten Äußerungen der Landwirtschaftskammer sind, sofern sie innerhalb der von der Landesregierung festgesetzten Frist erstattet werden, gleichzeitig mit der Gesetzesvorlage dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

### § 11 - Verhältnis zu den Behörden und Körperschaften

- (1) Die Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechts und die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienenden Anstalten sind verpflichtet, der Landwirtschaftskammer zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten die erforderlichen Auskünfte zu geben und die Landwirtschaftskammer in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.
- (2) Die Landwirtschaftskammer ist verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches den Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts auf ihr Verlangen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

### § 12 - Datenschutz

- (1) Die Landwirtschaftskammer wird ermächtigt, ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und zu diesem Zweck die folgenden Datenarten zu ermitteln und zu verarbeiten:
1. die Stammdaten der Mitglieder, das sind Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohn- und Betriebsanschrift, Betriebsnummer und die Daten, die für die Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Berechnung der Kammerumlage notwendig sind;
  2. die Betriebsdaten, das sind die Flächen-, Inventar- und Tierbestandsdaten;
  3. Daten, die zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen durch die Landwirtschaftskammer notwendig sind.
- (2) Eine Übermittlung des Verzeichnisses nach Abs. 1 ist jedenfalls zulässig an:
1. das Amt der o.ö. Landesregierung;
  2. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.
- (3) Die Landwirtschaftskammer und die Wahlbehörden einschließlich der Gemeinden werden ermächtigt, die zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zur Führung des Wählerverzeichnisses notwendigen Stammdaten (Abs.1 Z.1) zu ermitteln und zu verarbeiten.
- (4) Eine Übermittlung der Daten nach Abs. 3 ist jedenfalls zulässig an:
1. die Wahlbehörden;
  2. die Landwirtschaftskammer;
  3. die Wählergruppen.

## II. ABSCHNITT

### Organisation der Landwirtschaftskammer

#### A. Organe der Landwirtschaftskammer

##### § 13 - Organe

Die Organe der Landwirtschaftskammer sind:

1. die Vollversammlung;
2. die Ausschüsse der Vollversammlung;
3. der Präsident;
4. die Bäuerinnenbeiräte;
5. die Obmännerkonferenzen;
6. die Bezirksbauernkammerobmänner;
7. die Ortsbauernausschüsse;
8. die Ortsbauernobmänner.

#### B. Die Vollversammlung und deren Ausschüsse

##### § 14 - Zusammensetzung der Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus 35 Mitgliedern, die von den Kammermitgliedern nach den Bestimmungen der §§ 31 bis 34 gewählt werden.

##### § 15 - Wahl des Präsidiums

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Schriftführer. Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur österreichische Staatsbürger gewählt werden.

(2) Der Präsident leistet die Angelobung, daß er die ihm obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen wird, in die Hand des Landeshauptmannes. Der Vizepräsident und die Landwirtschaftskammerräte leisten die Angelobung in die Hand des Präsidenten.

##### § 16 - Tätigkeit der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen und geleitet. Ist ein Mitglied der Vollversammlung zu diesem Termin verhindert, so hat es die Präsidentin oder den Präsidenten davon unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese oder dieser hat dann nach Maßgabe ihrer Reihung in den Wahlwerberinnen- und Wahlwerberlisten das jeweilige Ersatzmitglied einzuberufen.

(2) Die Vollversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens viermal im Jahr einberufen; sie muß einberufen werden, wenn

- a) die Landesregierung dies verlangt;
- b) mindestens ein Sechstel der Landwirtschaftskammerräte dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(3) Der Präsident kann zu den Sitzungen der Vollversammlung die Bezirksbauernkammerobmänner und Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

##### § 17 - Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist zur Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer berufen, deren Erledigung nicht anderen Organen vorbehalten ist. Die Beratung und Beschlußfassung in der Vollversammlung erfolgt, sofern es sich nicht um Dringlichkeitsanträge (§ 20 Abs. 3) handelt, nach Vorberatung und über Antragstellung der Ausschüsse.

(2) Der Beratung und Beschlußfassung durch die Vollversammlung sind vorbehalten:

- a) die Geschäftsordnung,
- b) der Jahresvoranschlag sowie der Rechnungsabschluß der Landwirtschaftskammer,
- c) die Festsetzung der Kammerumlage,
- d) die Gebührenvorschrift für die Funktionäre der Landwirtschaftskammer,

- e) jene Angelegenheiten, die der Präsident oder ein Ausschuß wegen ihrer besonderen Bedeutung der Vollversammlung vorlegen und die gemäß § 16 Abs. 2 lit.b eingebrachten Anträge,
- f) die Einrichtung der Dienststellen der Landwirtschaftskammer,
- g) die Behandlung von Petitionen der Mitglieder der Landwirtschaftskammer (§ 38a).

### **§ 18 - Hauptausschuß; Ausschüsse**

(1) Die Vollversammlung hat für die Dauer ihrer Funktionsperiode einen Hauptausschuß zu wählen, der aus sieben Mitgliedern besteht, unter denen der Präsident und der Vizepräsident sein müssen. Außer den dem Hauptausschuß sonst nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben obliegt ihm die Vorberatung der gemäß § 17 Abs. 2 der Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

(2) Der Hauptausschuß kann von der Vollversammlung durch einen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß ermächtigt werden, an Stelle der Vollversammlung bestimmte Angelegenheiten endgültig zu erledigen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten gemäß § 17 Abs. 2 handelt.

(3) Die Vollversammlung kann zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten weitere Ausschüsse einsetzen, deren Mitgliederzahl (Ersatzmitgliederzahl) und Wirkungsbereich von der Vollversammlung bestimmt werden. Ihre Vorsitzenden werden von den Ausschüssen gewählt. Abs. 2 findet auch auf diese Ausschüsse Anwendung.

(3a) Die Vollversammlung kann zur Beratung bestimmter Angelegenheiten Beiräte einsetzen, deren Mitgliederzahl (Ersatzmitgliederzahl) und Wirkungsbereich von der Vollversammlung bestimmt werden. Jeder in der Vollversammlung vertretenen Wählerinnen- und Wählergruppe steht mindestens ein Mitglied zu. Die übrigen Mitglieder sind nach dem Verhältnis der Stärke der Wählerinnen- und Wählergruppen, das durch die Zusammensetzung der Mitglieder gemäß § 14 bestimmt wird, zu besetzen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Vollversammlung, jedoch am Tag der Wahl zur Vollversammlung wählbar sein. Die Vorsitzenden werden von den Beiräten gewählt.

(4) Sofern die Vollversammlung einstimmig nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse gemäß Abs. 1 und 3 von der Vollversammlung aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts und der Fraktionswahl gewählt. Der Berechnung ist das Verhältnis der Stärke der Wählerinnen- und Wählergruppen zugrunde zu legen, das durch die Zusammensetzung der Mitglieder gemäß § 14 bestimmt wird. Auch Ersatzmitglieder der Vollversammlung gemäß § 34a Abs. 2 können als Mitglieder und Ersatzmitglieder von Ausschüssen gewählt werden. Jede in der Vollversammlung vertretene Wählerinnen- und Wählergruppe, die in einem Ausschuss gemäß Abs. 3 nicht vertreten ist, kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Vollversammlung als Vertreterin oder Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden.

(5) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder oder der Präsident schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Die Vorsitzenden können den Ausschußsitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und in die Debatte einzugreifen, soweit er nicht ohnedies einem Ausschuß angehört. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen.

(6) Vor einer Entscheidung des zuständigen Organs über die Neubestellung von Führungskräften (Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, Bezirksbauernkammersekretärinnen oder Bezirksbauernkammersekretäre sowie Kammerdirektorin oder Kammerdirektor) ist ein Reihungsvorschlag eines Objektivierungsbeirats einzuholen.

### **§ 19 - Kontrollausschuß**

(1) Zur Überprüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Rechtmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit der Gebarung der Landwirtschaftskammer ist von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Funktionsperiode ein Kontrollausschuß zu wählen. Der Kontrollausschuß besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Der Präsident darf dem Kontrollausschuß nicht angehören. Jeder in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppe steht mindestens ein Mitglied zu.

(2) Der Präsident und der Kammerdirektor sowie die von diesen ausdrücklich beauftragten Kammerbediensteten haben dem Kontrollausschuß auf Verlangen des Vorsitzenden die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Prüfung nach Abs. 1 erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen, soweit sie sich nicht auf Entgeltleistungen und Aufwandsentschädigungen beziehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden.

(3) Der Kontrollausschuß hat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende darf nicht der Wählergruppe angehören, der der Präsident angehört, es sei denn, daß nur eine Wählergruppe in der Vollversammlung vertreten ist. Bei Stimmengleichheit ist diejenige Person gewählt, die der stimmenstärkeren Wählergruppe angehört.

(4) Der Kontrollausschuß hat über das Ergebnis seiner Überprüfungen der Vollversammlung zu berichten.

(5) Im übrigen gelten § 18 Abs. 4 und 5.



## § 20 - Geschäftsführung in der Vollversammlung und in den Ausschüssen

- (1) Zu einem Beschluß der Vollversammlung, des Hauptausschusses oder eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Anträge, die in der Vollversammlung zur Beratung kommen sollen, sind von mindestens zwei Mitgliedern der Vollversammlung spätestens 48 Stunden vor ihrem Zusammentritt schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzureichen, es sei denn, dass ihnen von der Vollversammlung die Dringlichkeit zuerkannt wird. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse.
- (4) Über die Sitzungen der Vollversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die unverzüglich nach Genehmigung mindestens sechs Monate auf der Homepage der Landwirtschaftskammer zu veröffentlichen sind.

## § 21 - Auflösung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung kann ihre vorzeitige Auflösung beschließen. Zum Zustandekommen dieses Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Vollversammlung und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein solcher Beschluß ist der Landesregierung sofort mitzuteilen. Die Vollversammlung kann auch von der Landesregierung aufgelöst werden, wenn sie die ihr nach diesem Gesetze zukommenden Aufgaben nicht erfüllt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Vollversammlung hat die Landesregierung längstens innerhalb vier Wochen nach der Auflösung eine Neuwahl auszuschreiben.

# C. Der Präsident

## § 22

- (1) Der Präsident vertritt die Landwirtschaftskammer nach außen und leitet ihre Verhandlungen und Geschäfte.
- (2) Der Präsident hat die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer und die Befolgung der Geschäftsordnung wahrzunehmen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vollversammlung zu vollziehen.
- (3) Wenn eine der Vollversammlung vorbehaltene Angelegenheit aus zwingenden Gründen sofort einer Erledigung bedarf und die Einberufung einer Vollversammlung in der verfügbaren Zeit nicht möglich ist, ist der Präsident nach Anhören des Hauptausschusses berechtigt, diese Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich zu erledigen. Er muß jedoch darüber in der nächsten Vollversammlung Bericht erstatten und deren Genehmigung einholen.
- (4) Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.
- (5) Der Präsident nimmt die Angelobung der Bezirksbauernkammerobmänner und ihrer Stellvertreter sowie der Angestellten der Landwirtschaftskammer vor.

# D. Bezirksbauernkammer

## § 23 - Aufgaben der Bezirksbauernkammer

Die Bezirksbauernkammern haben innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches die Aufgaben und Ziele gemäß § 1 und § 6 wahrzunehmen.

## § 24 - Geschäftsführung der Bezirksbauernkammer

- (1) Die Aufgaben der Bezirksbauernkammer besorgen:
  1. die Obmännerkonferenz,
  2. der Bäuerinnenbeirat,
  3. der Bezirksbauernkammerobmann.
- (2) Die Geschäfte der Bezirksbauernkammer werden unter der Leitung des Bezirksbauernkammerobmannes durch die Dienststelle der Bezirksbauernkammer, die dem Präsidenten als Leiter der Dienststelle der Landwirtschaftskammer unterstellt ist, erledigt.

## § 25 - Obmännerkonferenz

(1) Der Obmännerkonferenz gehören alle Obmänner der Ortsbauernschaften (Ortsbauernobmänner) des örtlichen Wirkungsbereiches der Bezirksbauernkammer sowie der Bezirksbauernkammerobmann und sein Stellvertreter an. Die Mitglieder der Vollversammlung, die im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer ihren Hauptwohnsitz haben, sowie die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates und ihre Stellvertreterin können an der Sitzung der Obmännerkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

Jene Wählerinnen- und Wählergruppen, die in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertreten sind, aber im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer keinen Ortsbauernobmann, kein Mitglied der Vollversammlung und auch nicht die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates stellen, können aus dem Kreis der zur Vollversammlung wählbaren Mitglieder der Landwirtschaftskammer, die ihren Hauptwohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer haben, eine Vertrauensperson (Ersatzperson) mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Obmännerkonferenz entsenden.

(2) Die Obmännerkonferenz wird vom Bezirksbauernkammerobmann zu Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr oder auf Verlangen des Präsidenten der Landwirtschaftskammer einberufen und geleitet.

(3) Für die Beschlußfassung der Obmännerkonferenz gilt § 20.

(4) Ist ein Ortsbauernobmann an der Teilnahme an einer Sitzung der Obmännerkonferenz verhindert, so wird er durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Ortsbauernausschusses vertreten.

## § 26 - Bäuerinnenbeirat

(1) Dem Bäuerinnenbeirat gehören jeweils ein weibliches Mitglied jener Ortsbauernausschüsse des örtlichen Wirkungsbereiches der Bezirksbauernkammer, in denen Frauen vertreten sind, alle Landwirtschaftskammerrätinnen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer ihren Hauptwohnsitz haben, sowie die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates und ihre Stellvertreterin an. Jene Wählerinnen- und Wählergruppen, die in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertreten sind, aber im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer kein Mitglied des Bäuerinnenbeirates stellen, können aus dem Kreis der zur Vollversammlung wählbaren weiblichen Mitglieder der Landwirtschaftskammer, die ihren Hauptwohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer haben, eine Vertrauensperson (Ersatzperson) mit beratender Stimme in die Sitzungen des Bäuerinnenbeirates entsenden.

(2) Vom Bäuerinnenbeirat wird bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin gewählt. Wählbar ist jedes weibliche Kammermitglied, das am Tag der Wahl zur Vollversammlung wählbar ist und im örtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Bezirksbauernkammer seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Stimmengleichheit ist diejenige Person gewählt, die jener Wählergruppe angehört, die im Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Sind auch diese Wählergruppensummen gleich, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Bäuerinnenbeirates zu ziehen ist.

(3) Die konstituierende Sitzung des Bäuerinnenbeirates wird vom Bezirksbauernkammerobmann, die folgenden Sitzungen von der Vorsitzenden des Bäuerinnenbeirates einberufen.

(4) Für die Beschlußfassung des Bäuerinnenbeirates gilt § 20.

## § 27 - Bezirksbauernkammerobmann

(1) Der Bezirksbauernkammerobmann und dessen Stellvertreter werden von der Obmännerkonferenz bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wählbar ist jedes Kammermitglied, das am Tag der Wahl zur Vollversammlung wählbar ist und im örtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Bezirksbauernkammer seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Stimmengleichheit ist diejenige Person gewählt, die jener Wählergruppe angehört, die im Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Sind auch diese Wählergruppensummen gleich, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied der Obmännerkonferenz zu ziehen ist.

(2) Der Bezirksbauernkammerobmann trägt die Verantwortung für die Durchführung der Weisungen der Landwirtschaftskammer sowie der laufenden Geschäfte der Bezirksbauernkammer.

(3) Der Präsident der Landwirtschaftskammer kann einen Bezirksbauernkammerobmann, der seine Pflichten als Obmann vernachlässigt, seiner Funktion entheben und der Obmännerkonferenz die Ersatzwahl eines Bezirksbauernkammerobmannes auftragen. Gleiches gilt für einen Stellvertreter des Bezirksbauernkammerobmannes.

## E. Ortsbauernschaft

### § 28 - Änderungen des örtlichen Wirkungsbereichs; Mitglieder der Ortsbauernschaft

(1) Jeder Teil eines Gemeindegebietes muß zum örtlichen Wirkungsbereich einer Ortsbauernschaft gehören. Wenn es im Interesse einer für die Mitglieder oder für die Erfüllung der Aufgaben der Ortsbauernschaft zweckentsprechenden Organisation gelegen ist, kann die Vollversammlung mit Zustimmung der jeweiligen Ortsbauernausschüsse beschließen, daß in größeren Gemeinden mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet werden oder daß im örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksbauernkammer für das Gebiet von zwei oder mehr Gemeinden nur eine Ortsbauernschaft eingerichtet wird. Der örtliche Wirkungsbereich jeder Ortsbauernschaft erstreckt sich auf jenes Gebiet, für das sie eingerichtet wurde. Ein solcher Beschluß ist in der Amtlichen Linzer Zeitung und im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer kundzumachen.

(2) Mitglieder einer Ortsbauernschaft sind:

1. Kammermitglieder, die im örtlichen Wirkungsbereich der Ortsbauernschaft ihren Hauptwohnsitz oder ihren Sitz haben und
2. Kammermitglieder, die im Land Oberösterreich keinen Hauptwohnsitz oder Sitz haben, wenn im örtlichen Wirkungsbereich der Ortsbauernschaft, der die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründende Betrieb bzw. die die Mitgliedschaft begründenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke überwiegend gelegen ist bzw. gelegen sind, oder die die Mitgliedschaft begründende Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird. Im Zweifelsfall entscheidet über die Zugehörigkeit der Hauptausschuss, ausgenommen im Zuge der Wahlen nach dem III. Abschnitt.

### § 29 - Die Mitgliederversammlung

Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder berühren, kann der Ortsbauernobmann eine Mitgliederversammlung einberufen.

### § 30 - Ortsbauernausschuß

(1) Die Mitglieder des Ortsbauernausschusses sind aus den zur Vollversammlung wählbaren Mitgliedern der Ortsbauernschaft nach dem Verhältnis der im Wahlsprengel oder in den Wahlsprengeln des örtlichen Wirkungsbereiches der Ortsbauernschaft für die Wahl in die Vollversammlung abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder der Ortsbauernschaft auf die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung über Vorschlag der Wählergruppen von der Vollversammlung zu bestellen.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Ortsbauernausschusses beträgt in Ortsbauernschaften mit bis zu 400 Wahlberechtigten 7, von 401 bis zu 600 Wahlberechtigten 9, mit über 600 Wahlberechtigten 11. Die Zahl der Wahlberechtigten ist nach dem Stand des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses für die Wahl der Mitglieder in die Vollversammlung zu bestimmen.

(3) Von den Mitgliedern des Ortsbauernausschusses ist aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der Ortsbauernobmann zu wählen. Bei Stimmengleichheit ist derjenige gewählt, der der im Ortsbauernausschuß an Mandaten stärkeren Wählergruppe angehört. Bei gleicher Mandatsstärke geben die Wählergruppensummen (Abs. 1) im Wahlsprengel oder in den Wahlsprengeln des örtlichen Wirkungsbereiches der Ortsbauernschaft den Ausschlag. Sind auch diese Wählergruppensummen gleich, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Ortsbauernausschusses zu ziehen ist. Der Ortsbauernobmann beruft den Ortsbauernausschuß zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr und die Ortsbauernschaft zu Mitgliederversammlungen ein, führt in diesen den Vorsitz und vertritt die Ortsbauernschaft nach außen.

(4) Dem Ortsbauernausschuß obliegt insbesondere die Wahl der Vertreterin sowie deren Stellvertreterin in den Bäuerinnenbeirat, die Vorbereitung in Angelegenheiten, die in der Mitgliederversammlung erörtert werden sollen sowie die Beschlussfassung über Vorschläge und Anträge an die Bezirksbauernkammer. Für die Beschlussfassung gilt § 20.

(5) Die Landwirtschaftskammer und die Bezirksbauernkammer kann die Durchführung von nicht hoheitlichen Aufgaben, die grundsätzlich in ihren Wirkungsbereich fallen, jedoch ausschließlich oder vorzugsweise den Sprengel einer Ortsbauernschaft betreffen, fallweise oder allgemein dem Ortsbauernausschuß übertragen. Hierbei ist dieser verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen der Landwirtschaftskammer genau zu beobachten.

(6) Soweit in anderen Landesgesetzen Entsendungsrechte des Ortsbauernausschusses vorgesehen sind, ist die Entsendung nach dem Stärkeverhältnis der im Ortsbauernausschuß vertretenen Wählergruppen vorzunehmen. Bei gleicher Mandatsstärke geben erforderlichenfalls die Wählergruppensummen (Abs.1) im Wahlsprengel den Ausschlag.

Sind in einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet, stehen die Entsendungsrechte den jeweiligen Ortsbauernausschüssen entsprechend dem Stärkeverhältnis der Mitglieder der Ortsbauernschaften zu.

## F. Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer

### § 30a

Die näheren Bestimmungen über die Organisation und Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer regelt die Geschäftsordnung, die die Vollversammlung beschließt.

## III. ABSCHNITT

### Wahlen

#### § 31 - Allgemeines

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung erfolgt aufgrund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts.

#### § 32 - Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind:

1. alle natürlichen Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Tag der Wahlausschreibung Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind, bei denen ein Wahlausschließungsgrund, der sie vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag ausschließen würde, nicht vorhanden ist und die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollenden;
2. alle juristischen Personen und rechtsfähigen Personenmehrheiten, die am Tag der Wahlausschreibung Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind.

(2) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die am Tag der Wahlausschreibung Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder des EWR-Abkommens sind, bei denen ein Wahlausschließungsgrund, der sie von der Wählbarkeit zum Oberösterreichischen Landtag ausschließen würde, nicht vorhanden ist und die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden. Wenn sich eine juristische Person oder rechtsfähige Personenmehrheit gemäß Abs. 1 Z. 2 um ein Mandat bewerben will, so müssen diese eine natürliche Person als Vertreterin oder Vertreter namhaft machen; diese Vertreterin oder dieser Vertreter ist wählbar, wenn sie oder er mit Ausnahme der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt;

#### § 33 - Wahlen

(1) Die Wahlen sind von der Landesregierung durch Verordnung auszuschreiben.

(2) Für das ganze Land Oberösterreich wird in der Landeshauptstadt Linz eine Hauptwahlbehörde gebildet.

(3) Die Landwirtschaftskammer hat unter Leitung der Hauptwahlbehörde für die Organisation und Durchführung der Wahlen zu sorgen. Dabei obliegen ihr insbesondere:

1. die Erledigung der Bürogeschäfte der Hauptwahlbehörde;
2. die Erstellung eines Vorschlags an die Hauptwahlbehörde für die Abgrenzung und Feststellung der Wahlsprengel; dabei ist Abs. 4 zu beachten;
3. die Erstellung eines Vorschlags an die Hauptwahlbehörde für die Ernennung der Sprengelwahlleiterinnen bzw. der Sprengelwahlleiter und der Beisitzerinnen und Beisitzer der Sprengelwahlbehörden; dabei sind die Abs. 8 und 9 zu beachten.

(4) Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde gebildet. Das Gebiet jeder Gemeinde ist grundsätzlich Wahlsprengel. Räumlich ausgedehnte Gemeindegebiete können zur Erleichterung der Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts in mehrere Wahlsprengel eingeteilt werden. Sind in einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet (§ 28 Abs.1), so ist der örtliche Wirkungsbereich jeder Ortsbauernschaft Wahlsprengel. Ist gemäß § 28 Abs. 1 für das Gebiet von zwei oder mehreren Gemeinden nur eine Ortsbauernschaft eingerichtet, so kann ein Wahlsprengel größer sein als das Gebiet einer Gemeinde. Die Abgrenzung und Feststellung der Wahlsprengel obliegt der Hauptwahlbehörde, die dabei den Grundsatz des geheimen Wahlrechts zu beachten hat.

(5) Die Wahlbehörden bestehen aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden als Wahlleiterin oder Wahlleiter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern; für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen und entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern. Bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(6) Die Hauptwahlbehörde ist beim Amt der Landesregierung, die Sprengelwahlbehörden sind bei den Gemeindeämtern (Magistraten) einzurichten. Wahlleiter der Hauptwahlbehörde (Hauptwahlleiter) ist der Landeshauptmann. Der Hauptwahlleiter bestellt seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung.

(7) Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Hauptwahlbehörde werden von der Landesregierung, die Sprengelwahlleiterinnen bzw. Sprengelwahlleiter und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Sprengelwahlbehörden von der Hauptwahlbehörde ernannt. Das Gleiche gilt für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(8) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen wahlberechtigt (§ 32 Abs. 1) sein. Wahlleiter und Beisitzer dürfen keiner anderen Wahlbehörde nach diesem Gesetz angehören.

(9) Die Ernennung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt auf Grund von Vorschlägen der in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppen im Verhältnis der Zahl der Kammerräte, die den einzelnen Wählergruppen angehören. § 18 Abs 4 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Werden von einer Wählergruppe Vorschläge nicht rechtzeitig erstattet, so sind im Ausmaß der dieser Wählergruppe zustehenden Zahl von Beisitzern möglichst Angehörige dieser Wählergruppe zu ernennen.

(10) Das Amt eines Beisitzers und eines Sprengelwahlleiters ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder verpflichtet ist, der wahlberechtigt (§ 32 Abs. 1) ist und am Sitz der betreffenden Wahlbehörde seinen Hauptwohnsitz hat.

(11) Die Hauptwahlbehörde hat das Wahlergebnis binnen zwei Wochen nach dem Wahltag kundzumachen.

(12) Die Gültigkeit der Wahlen in einzelnen Wahlsprengeln kann innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von dem Zustellungsbevollmächtigten jeder Wählergruppe bei der Hauptwahlbehörde angefochten werden. Die Wahl ist von der Hauptwahlbehörde für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wurde eine Wahl für ungültig erklärt, so hat die Landesregierung für den betreffenden Wahlsprengel binnen vier Wochen eine Neuwahl auszuschreiben.

(13) Die bzw. der Zustellungsbevollmächtigte jeder Wählerinnen- bzw. Wählergruppe kann innerhalb von drei Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Hauptwahlbehörde schriftlich begründeten Einspruch erheben, worüber die Landesregierung entscheidet. Wird dem Einspruch stattgegeben, so hat die Hauptwahlbehörde unverzüglich die entsprechende Richtigstellung kundzumachen.

(14) Gegen Entscheidungen über Berichtigungsanträge betreffend das Wählerinnen- bzw. Wählerverzeichnis kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Das Landesverwaltungsgericht hat binnen sechs Tagen nach Einlangen über die Beschwerde zu entscheiden.

(15) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten üben ihr Wahlrecht durch einen zu ihrer Vertretung nach außen gesetzlich, satzungsgemäß oder stiftungsbehördlich berufenen Vertreter oder einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus. Das Wahlrecht einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personenmehrheit darf jedoch nur von einem Vertreter oder Bevollmächtigten ausgeübt werden, bei dem, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, ein Wahlausschließungsgrund, der ihn vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag ausschließen würde, nicht vorhanden ist.

(16) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Durch diese Bestimmung wird das Recht des Wahlberechtigten, außer in Ausübung des ihm persönlich zustehenden Wahlrechts auch als Vertreter oder Bevollmächtigter einer wahlberechtigten juristischen Person oder rechtsfähigen Personenmehrheit in deren Namen eine Stimme abzugeben, nicht berührt.

(17) Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden von der Landesregierung durch Verordnung erlassen.

### **§ 34 - Anordnung der Wahlen**

(1) Die Wahlen in die Landwirtschaftskammer haben bis längstens Ende März des sechsten Kalenderjahres nach Ablauf des letzten Wahljahres stattzufinden.

(2) Die Anordnung von Neuwahlen zu einem früheren Zeitpunkt ist nur zulässig, wenn es die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschließt. Dieser Antrag muß in der Tagesordnung der betreffenden Sitzung enthalten sein.

(3) Ferner kann die Landesregierung eine Neuwahl der Vollversammlung anordnen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzmitglieder nicht mehr vorhanden sind.

(4) Die Landesregierung hat Neuwahlen so anzuordnen, daß der Wahltag in einem Abstand von zumindest 41 Tagen zum Wahltag von Landtags- oder landesweiten Gemeinderatswahlen festgesetzt wird.

### **§ 34a - Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vollversammlung**

(1) Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind

1. jene Wahlwerberinnen oder Wahlwerber der Wählerinnen- und Wählergruppen, denen die Hauptwahlbehörde die auf die einzelnen Wählerinnen- und Wählergruppen entfallenden Mandate nach Maßgabe ihrer Reihung in der Wahlwerberinnen- und Wahlwerberliste zugewiesen und festgestellt hat, dass sie durch die Wahl Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer geworden sind,
2. von der Hauptwahlbehörde gemäß § 38 Abs. 9 berufene Nachfolgerinnen oder Nachfolger für Mitglieder der Vollversammlung, die während der Funktionsperiode ausscheiden.

(2) Ersatzmitglieder der Vollversammlung sind jene Wahlwerberinnen oder Wahlwerber der in der Vollversammlung vertretenen Wählerinnen- und Wählergruppen, die nicht unter Abs. 1 fallen. Mitglieder, deren Funktion gemäß § 38 Abs. 2 durch Verzicht oder Verlust endet, sind auch keine Ersatzmitglieder.

### **§ 35 - Erste Einberufung der Vollversammlung**

(1) Die Einberufung der neugewählten Vollversammlung erfolgt spätestens drei Wochen nach der Wahl durch die Landesregierung.

(2) Den Vorsitz in der ersten Sitzung führt bis zur Neuwahl des Präsidenten das an Jahren älteste Mitglied.

### **§ 36 - Mitwirkung bei der Durchführung der Wahlen; Wahlkosten**

(1) Die Gemeinden haben bei der Durchführung der Wahlen im Bereiche ihres Gemeindegebiets insbesondere durch Anlage der Wählerverzeichnisse unentgeltlich mitzuwirken und das Wahllokal und die zur Durchführung der Wahlen notwendigen Einrichtungsgegenstände kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sind alle mit den Wahlen zusammenhängenden Kosten von der Landwirtschaftskammer zu tragen. Die Zurverfügungstellung der Wahllokale und der zur Durchführung der Wahlen notwendigen Einrichtungsgegenstände ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(2) Die Dienstgeber und die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung sind verpflichtet, den Gemeinden die zur Anlage der Wählerverzeichnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit es die Erfassung der wahlberechtigten Dienstnehmer gemäß § 3 Z. 6 und der Wahlberechtigten gem. § 3 Z. 1 bis 3 betrifft. Die den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung hieraus erwachsenden Kosten sind diesen von der Landwirtschaftskammer zu ersetzen.

## **IV. ABSCHNITT**

### **Funktionäre der Landwirtschaftskammer**

#### **§ 37 - Rechte und Pflichten der Funktionäre**

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Organe der Landwirtschaftskammer sowie in eine Obmännerkonferenz und einen Bäuerinnenbeirat entsandte Vertrauenspersonen (Ersatzpersonen) haben in Ausübung ihrer Funktionen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Taggelder.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Organe der Landwirtschaftskammer sind verpflichtet, den Einladungen zu Sitzungen Folge zu leisten und die ihnen aufgrund dieses Landesgesetzes obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie haben die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident und die Bezirksbauernkammerobmänner erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(4) Die näheren Bestimmungen über den Ersatz der Reisekosten, über die Taggelder und über die Aufwandsentschädigungen werden in der Gebührevorschrift für die Funktionäre der Landwirtschaftskammer geregelt.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung führen den Titel Landwirtschaftskammerrat.

## § 38 - Funktionsenthebung und Mandatsverlust

- (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Organe der Landwirtschaftskammer sowie in eine Obmännerkonferenz und einen Bäuerinnenbeirat entsandte Vertrauenspersonen (Ersatzpersonen), gegen die wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit in den Oberösterreichischen Landtag begründenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wurde, dürfen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens ihre Funktionen nicht ausüben. Der Ausspruch hierüber obliegt der Hauptwahlbehörde.
- (2) Die Funktion eines der im Abs. 1 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) endet durch den Tod, durch den der Hauptwahlbehörde erklärten Verzicht, durch Verlust oder - sofern Abs. 3 nichts anderes bestimmt - mit dem Tag der Neuwahl der Vollversammlung; im Fall ihrer Auflösung gemäß § 21 mit der Auflösung.
- (3) Im Fall der Auflösung der Vollversammlung oder bei Ablauf einer Funktionsperiode bleiben der Präsident, der Vizepräsident, der Hauptausschuß, der Bezirksbauernkammerobmann, die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates sowie der Ortsbauernobmann bis zur jeweiligen Neuwahl in ihren Funktionen.
- (4) Die Vollversammlung kann den Präsidenten und den Vizepräsidenten durch Beschluß abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann gültig nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vollversammlung gestellt werden. Über diesen Antrag ist frühestens nach acht Tagen, spätestens aber vier Wochen nach Einbringung abzustimmen. Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit für die Abwahl, so hat die Vollversammlung binnen acht Wochen eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Abs. 4 gilt für die Abwahl eines Bezirksbauernkammerobmannes, einer Vorsitzenden des Bäuerinnenbeirates sowie eines Ortsbauernobmannes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vollversammlung die Obmännerkonferenz, der Bäuerinnenbeirat und der Ortsbauernausschuß tritt.
- (6) Wenn bei einem der im Abs. 1 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit ausschließen, ist es von der Hauptwahlbehörde seiner Funktion für verlustig zu erklären.
- (7) Wenn eines der im Abs. 1 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt, kann es auf Antrag des Hauptausschusses von der Hauptwahlbehörde seiner Funktion für verlustig erklärt werden.
- (8) Wenn eines der im Abs. 1 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus der Wählerinnen- und Wählergruppe, über deren Wahlvorschlag es gewählt wurde, austritt oder von dieser ausgeschlossen wird, hat es die Hauptwahlbehörde seines Mandats für verlustig zu erklären.
- (9) Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung während der Funktionsperiode aus, hat die Hauptwahlbehörde umgehend aus dem Kreis der nicht gewählten Wahlwerber, die in der Wahlwerberliste derjenigen Wählergruppe verzeichnet sind, über deren Wahlvorschlag das ausgeschiedene Mitglied gewählt war, den Nachfolger zu berufen. Die Berufung erfolgt über Vorschlag der betreffenden Wählergruppe. Wird über Aufforderung der Hauptwahlbehörde binnen zwei Wochen ein Vorschlag nicht erstattet, so ist der in der Wahlwerberliste der betreffenden Wählergruppe bezeichnete nächste Wahlwerber zu berufen.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Ortsbauernausschusses während der Funktionsperiode der Vollversammlung aus, hat die Hauptwahlbehörde über Vorschlag der betreffenden Wählergruppe aus dem Kreis der zur Vollversammlung wählbaren Mitglieder der Ortsbauernschaft einen Nachfolger zu berufen.

## V. ABSCHNITT

### Petitionsrecht, Mitgliederbefragung

#### § 38a - Petitionsrecht

- (1) Die Kammermitglieder haben das Recht, schriftliche Anträge an die Vollversammlung zu stellen.
- (2) Anträge müssen von der Vollversammlung behandelt werden, wenn sie von mindestens 1000 Kammermitgliedern unterstützt werden und ein konkretes Begehren enthalten. Die Unterstützung erfolgt durch Angabe von Namen, Geburtsdatum, Adresse, Datum der Unterstützung sowie durch die Unterschrift des Unterstützenden auf dem Antrag. Die Unterstützungserklärungen sind fortlaufend zu numerieren.
- (3) Der Antrag ist dem Präsidenten vom Antragsteller zu übergeben oder zu übersenden. Die Eigenschaft als Antragsteller muß aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein.
- (4) Ausreichend unterstützte Anträge sind zu vervielfältigen und unverzüglich an die Mitglieder der Vollversammlung zu verteilen. Die Vollversammlung hat Anträge innerhalb von sechs Monaten nach deren Einbringung zu behandeln und das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

### § 38b - Mitgliederbefragung

- (1) In grundsätzlichen Fragen der Interessenvertretung und der Organisation der Landwirtschaftskammer kann eine Befragung unter den Kammermitgliedern durchgeführt werden.
- (2) Bei der Befragung sind alle zur Vollversammlung wahlberechtigten Kammermitglieder stimmberechtigt.
- (3) Die Befragung ist von der Vollversammlung zu beschließen und von der Landwirtschaftskammer auszusprechen. Die Ausschreibung hat die Frage oder die Fragen, über die abzustimmen ist, und den Befragungstag zu enthalten. Der Befragungstag kann mit dem Tag der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung zusammenfallen. In diesem Fall sind die Wahl- und Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen.
- (4) Für die Befragung bildet das Land Oberösterreich einen einheitlichen Stimmbezirk. Die Durchführung der Befragung obliegt im Falle des Abs. 3 dritter Satz den Wahlbehörden für die Kammerwahlen, ansonsten den Dienststellen.
- (5) Für das Abstimmungsverfahren sind Befragungsblätter zu verwenden. Sie haben die Aufschrift „Befragung in der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich“, die gestellte Frage oder Fragen und die zur Stimmabgabe erforderlichen Zeichen zu enthalten. Die Fragen sind möglichst kurz und klar zu formulieren.

## VI. ABSCHNITT

### Verwaltung der Landwirtschaftskammer

#### A. Finanzielle Gebarung

##### § 39 - Einnahmen der Landwirtschaftskammer

Die Erfordernisse, die die Landwirtschaftskammer zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt, werden gedeckt:

1. durch Kammerumlagen, deren Höhe für jeweils ein Kalenderjahr von der Vollversammlung festgesetzt wird;
2. durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen oder auf Grund sonstiger Tätigkeiten und Leistungen;
3. durch allfällige Zuwendungen, insbesondere des Bundes und des Landes.

##### § 40 - Kammerumlage

(1) Die Kammerumlage ist von allen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 3 Z. 3 und 4 zu entrichten. Die Kammerumlage wird jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben. Sie wird fällig, wenn die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung am 1. Jänner des betreffenden Jahres vorliegen.

(2) Die Kammerumlage für die Mitglieder gemäß § 3 Z. 1 und § 3a besteht aus einem Grundbetrag von 14,50 Euro und einem Hundertsatz (Hebesatz) des Grundsteuermeßbetrages, der höchstens 750 % erreichen darf. Der Hebesatz muß für alle Umlagepflichtigen gleich hoch sein. Der Grundbetrag darf bis zum Dreifachen erhöht werden. Eine Erhöhung des Grundbetrages ist erst dann zulässig, wenn der Hebesatz des Grundsteuermeßbetrages mit 750 % festgelegt wurde.

(3) Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 Z. 2 und 5 ist in einem Tausendsatz des steuerpflichtigen Umsatzes im Ausmaß bis zu fünf von Tausend festzusetzen. Spätestens bis 31. März hat jeder Umlagepflichtige der Landwirtschaftskammer die steuerpflichtigen Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres mitzuteilen. Die jeweilige Kammerumlage ist mit Bescheid der Landwirtschaftskammer vorzuschreiben. Im Übrigen gelten für die Vorschreibung und Einhebung der Kammerumlage die für Landes- und Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) und des Oö. Abgabengesetzes (Oö. AbgG).

(4) Sind bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Sinne des § 3 Z. 1 und § 3a oder bei land- und forstwirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten im Sinne des § 3 Z. 2 jeweils mehrere Personen Mitglieder der Landwirtschaftskammer, so ist die Kammerumlage nur einmal zu entrichten; diese Mitglieder sind bezüglich der Kammerumlage Gesamtschuldner. Die Kammerumlage ist bei der Eigentümerin oder beim Eigentümer einzuheben; soweit Eigentümerinnen oder Eigentümer, Fruchtgenussberechtigte und Pächterinnen oder Pächter nichts anderes vereinbaren, hat im Innenverhältnis die jeweilige Eigentümerin oder der jeweilige Eigentümer die Kosten der Kammerumlage zu tragen. Eine Kammerumlage für die Mitgliedschaft gemäß § 3 Z. 2 ist dann nicht zu entrichten, wenn hinsichtlich der Betriebsgrundstücke bereits eine Umlagepflicht nach Abs. 2 besteht.

(5) Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 Z. 1 ist von den Abgabenbehörden des Bundes unter sinngemäßer Anwendung der Bundesabgabenordnung zu erheben. Abgabenbehörde ist jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage der Kammerumlage bildenden Grundsteuermeßbetrag festzusetzen hat. Die Landwirtschaftskammer hat dem Bund für die Erhebung der Kammerumlage eine Einhebungsvergütung von bis zu 1,5 % der eingehobenen



Beträge zu entrichten. Für die Entrichtung der Kammerumlage gilt Abschnitt III des Grundsteuergesetzes 1955 sinngemäß.

(6) Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3a ist von der Landwirtschaftskammer zu erheben. Im Übrigen gelten für die Vorschreibung und die Einhebung der Kammerumlage die für Landes- und Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) und des Oö. Abgabengesetzes (Oö. AbgG).

(7) Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 Z. 6 ist von der Landwirtschaftskammer zu erheben; die Höhe der Umlage darf höchstens 1 % der für die gesetzliche Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen, wobei für die Bemessung jeweils nur das Einkommen aus dem die Mitgliedschaft begründenden Dienstverhältnis bis zur Höchstbeitragsgrundlage heranzuziehen ist. In gleicher Weise und im gleichen Verhältnis zum Einkommen ist die Kammerumlage für jene Mitglieder gemäß § 3 Z. 6 festzusetzen, die der gesetzlichen Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung nicht unterliegen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Kammerumlage über Verlangen der Landwirtschaftskammer abzuführen.

(8) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 3, 6 und 7 sind in einer Beitragsordnung zu regeln, die von der Vollversammlung zu beschließen ist.

### **§ 41 - Zuschüsse des Landes**

(1) Das nicht anderweitig gedeckte und von der Landesregierung anerkannte Regieerfordernis sowie das anerkannte Erfordernis für die sachlichen Ausgaben zur Durchführung des im § 6 festgelegten Aufgabenkreises der Landwirtschaftskammer wird aus Landesmitteln bestritten, sofern nicht Bundesmittel zufließen.

(2) Die Landwirtschaftskammer legt ihren Voranschlag der Landesregierung bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres für das kommende Jahr vor.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Landwirtschaftskammer ist mit dem Kalenderjahr gleichlaufend.

### **§ 42 - Aufsichtsrecht der Landesregierung**

Die Überprüfung der Gebarung der Landwirtschaftskammer bezüglich ihrer ziffernmäßigen Richtigkeit, ihrer Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit obliegt der Landesregierung.

## **B. Dienststellen; Dienstnehmer**

### **§ 43 - Dienststellen**

(1) Am Sitz der Landwirtschaftskammer und am Sitz der Bezirksbauernkammer sind Dienststellen einzurichten.

(2) Die Besorgung der Dienstgeschäfte der Landwirtschaftskammer erfolgt unter Leitung des Präsidenten. Der Dienststelle steht der Kammerdirektor oder dessen Stellvertreter vor. Mit der Erledigung hoheitlicher Aufgaben dürfen nur Personen betraut werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Die Besorgung der Dienstgeschäfte der Bezirksbauernkammern erfolgt unter Leitung des Bezirksbauernkammerobmannes. Der Dienststelle steht der Bezirksbauernkammersekretär vor. Die Dienststellen der Bezirksbauernkammern sind der Dienststelle der Landwirtschaftskammer nachgeordnet.

(4) Den Aufbau und die Einrichtung der Dienststellen regelt eine Geschäftsordnung (§ 30a).

### **§ 44 - Dienst- und Besoldungsvorschriften**

(1) Die Dienst- und Besoldungsvorschriften für Kammerangestellte werden von der Vollversammlung in Gleichstellung mit den diesbezüglichen Bestimmungen für Bedienstete des Landes Oberösterreich erlassen.

(2) Die Aufnahme von Dienstnehmern und die Besetzung leitender Funktionen im Bereich der Dienststellen hat aufgrund einer Ausschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

## **VII. ABSCHNITT**

### **Übergangsbestimmung**

#### **§ 45**

Die Landwirtschaftskammer ist Rechtsnachfolger der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1932, LGBl. Nr. 36, in der Zweiten Republik bestandenen Landwirtschaftskammer.



# Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich

beschlossen in der Vollversammlung vom 22. Dezember 2009

Aufgrund des § 30a des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 55/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 102/2009, wird von der Vollversammlung festgelegt:

## A) Wahlen und Angelobung

### § 1 - Präsidium und Vollversammlung

(1) Gemäß §§ 15 und 35 Oö. Landwirtschaftskammergesetz wählt die Vollversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung eine Präsidentin/einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten und eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat ihre/seine Funktion sofort aufzunehmen.

(2) Nach der Wahl leistet die Präsidentin/der Präsident in die Hand der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes die Angelobung mit folgendem Wortlaut: „Sie werden mir gemäß § 15 Abs. 2 des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes durch Handschlag geloben, die Ihnen nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Interessen des Berufsstandes in wirtschaftlicher, sozialer und interessenspolitischer Hinsicht stets zu wahren, zu vertreten und zu fördern und den im Gesetz begründeten Anordnungen der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde jederzeit Folge zu leisten.“ Die Präsidentin/der Präsident hat sodann zu antworten: „Ich gelobe.“ Nach der Angelobung hat die Präsidentin/der Präsident sofort den Vorsitz in der Vollversammlung zu übernehmen.

(3) Anschließend leistet die Vizepräsidentin/der Vizepräsident in die Hand der Präsidentin/des Präsidenten die Angelobung mit folgenden Worten: „Sie werden mir gemäß § 15 Abs. 2 des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes durch Handschlag geloben, den Ihnen nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes obliegenden Aufgaben gewissenhaft nachzukommen, die Berufsinteressen der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich stets zu wahren, zu vertreten und zu fördern sowie an der Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer nach Kräften mitzuwirken und mich in der Erfüllung meiner Pflichten zu unterstützen.“ Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident hat sodann zu antworten: „Ich gelobe.“

(4) Nach der Angelobung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten haben die Landwirtschaftskammerrätinnen/die Landwirtschaftskammerräte in alphabetischer Reihenfolge in die Hand der Präsidentin/des Präsidenten die Angelobung mit folgenden Worten zu leisten: „Sie werden mir gemäß § 15 Abs. 2 des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes durch Handschlag geloben, die Ihnen obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Jede Kammerrätin/jeder Kammerrat hat mit „Ich gelobe“ zu antworten.

Die Angelobung der Mitglieder der Vollversammlung ist schriftlich zu bestätigen.

### § 2 - Ausschüsse

Ausschüsse der Vollversammlung werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen. Die Ausschüsse wählen in dieser konstituierenden Sitzung aufgrund eines oder mehrerer Wahlvorschläge aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Bis zum Abschluss der Wahlhandlungen führt das an Jahren älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

### § 3 - Bäuerinnenbeirat

(1) Gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Landwirtschaftskammergesetz wird die konstituierende Sitzung des Bäuerinnenbeirates von der Bezirksbauernkammerobfrau/vom Bezirksbauernkammerobmann einberufen. Diese Sitzung ist so anzuberaumen, dass zu ihrem Termin voraussichtlich bereits alle Ortsbauernausschüsse konstituiert sind und die Vertreterinnen und deren Stellvertreterinnen in den Bäuerinnenbeirat der Bezirksbauernkammer neu gewählt wurden. Zur konstituierenden Sitzung sind die von den Ortsbauernausschüssen gewählten Vertreterinnen, die Landwirtschaftskammerrätinnen des Bezirkes, die bisherige Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates und ihre Stellvertreterin sowie die gemäß § 26 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz nominierten Vertrauenspersonen einzuladen.

(2) Die Bezirksbauernkammerobfrau/der Bezirksbauernkammerobmann hat die Wahl der Vorsitzenden des Bäuerinnenbeirates und deren Stellvertreterin zu leiten und die Angelobung mit folgenden Worten vorzunehmen:

„Sie werden mir geloben, die Ihnen nach dem Oö. Landwirtschaftskammergesetz obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Die Vorsitzende und deren Stellvertreterin haben mit „Ich gelobe“ zu antworten. Nach Abschluss der Wahlhandlungen übernimmt die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirates den Vorsitz.

### § 4 - Obmännerkonferenz

(1) Zur konstituierenden Sitzung sind von der bisherigen Bezirksbauernkammerobfrau/vom bisherigen Bezirksbauernkammerobmann alle Mitglieder gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz einzuladen. Diese Sitzung ist so anzuberaumen, dass zu ihrem Termin voraussichtlich bereits alle Ortsbauernausschüsse im Bezirk konstituiert sind und Ortsbauernobfrauen/Ortsbauernobmänner neu gewählt wurden.

(2) Bis zum Abschluss der Wahlhandlungen leitet die Präsidentin/der Präsident die Sitzung. Die neugewählte Bezirksbauernkammerobfrau/der neugewählte Bezirksbauernkammerobmann und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter leisten in die Hand der Präsidentin/des Präsidenten die Angelobung mit folgendem Wortlaut: „Sie werden mir gemäß § 22 Abs. 5 des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes durch Handschlag geloben, den Ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft nachzukommen, die Berufsinteressen der Land- und Forstwirtschaft in Ihrem Bezirk stets zu wahren, zu vertreten und zu fördern und mich in der Erfüllung meiner Pflichten zu unterstützen.“ Die Bezirksbauernkammerobfrau/der Bezirksbauernkammerobmann und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter haben mit: „Ich gelobe“ zu antworten. Nach Abschluss der Wahlhandlungen übernimmt die Bezirksbauernkammerobfrau/der Bezirksbauernkammerobmann den Vorsitz.

### § 5 - Ortsbauernausschuss

Die Bezirksbauernkammerobfrau/der Bezirksbauernkammerobmann beruft die konstituierende Sitzung des Ortsbauernausschusses ein, leitet die Wahl der Ortsbauernobfrau/des Ortsbauernobmannes und vollzieht in dieser die Angelobung der Mitglieder des Ortsbauernausschusses mit folgenden Worten: „Sie werden mir geloben, die Ihnen nach dem Oö. Landwirtschaftskammergesetz obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Jedes Mitglied des Ortsbauernausschusses hat mit „Ich gelobe“ zu antworten. Nach Abschluss der Wahlhandlungen übernimmt die Ortsbauernobfrau/der Ortsbauernobmann den Vorsitz. Die Sitzung muss nicht am Sitz der Ortsbauernschaft stattfinden.

### § 6 - Gemeinsame Bestimmungen

(1) Wahlvorschläge und Anträge können von den gewählten bzw. bestellten Mitgliedern der Vollversammlung, der Ausschüsse, des Bäuerinnenbeirates, der Obmännerkonferenz und des Ortsbauernausschusses auch schon vor der konstituierenden Sitzung eingebracht werden.

(2) Scheiden Personen aus ihren Funktionen aus, so ist die Wahl und Angelobung der Nachfolgerinnen/Nachfolger sinngemäß vorzunehmen.

## B) Sitzungen

### § 7 - Allgemeines

Die Bestimmungen des Abschnittes B gelten für die Sitzungen der Vollversammlung, der Ausschüsse der Vollversammlung, der Bäuerinnenbeiräte, der Obmännerkonferenzen, der Ortsbauernausschüsse und der Mitgliederversammlungen. Für die Sitzungen der Beiräte (§ 18 Abs. 3a Oö. Landwirtschaftskammergesetz) gelten die Bestimmungen des Abschnittes D).

### § 8 - Einberufung

(1) Die Einberufung zu einer Sitzung hat schriftlich oder im Wege der elektronischen Datenübermittlung unter Angabe der Tagesordnung von der jeweiligen Vorsitzenden/dem jeweiligen Vorsitzenden zu erfolgen, wobei die Einberufung zu einer Vollversammlung mindestens 14 Tage, die Einberufung zu sonstigen Sitzungen mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen hat. Mitgliederversammlungen gemäß § 29 Oö. Landwirtschaftskammergesetz können durch ortsüblichen Anschlag einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch oder auf sonstige Weise in kürzerer Frist erfolgen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat jedoch nicht die Ungültigkeit der bei der Sitzung gefassten Beschlüsse zur Folge. Ist ein Mitglied voraussichtlich an der Teilnahme verhindert, hat es die Einberufende/den Einberufenden unverzüglich zu verständigen, die/der – soweit dies gesetzlich vorgesehen ist – ein Ersatzmitglied zu verständigen hat.

(2) Die Tagesordnung und der Termin für Sitzungen der Obmännerkonferenz und des Bäuerinnenbeirates sind im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammersekretärin/dem Bezirksbauernkammersekretär festzusetzen und von dieser/diesem mitzuunterfertigen.

Einladungen zu Sitzungen der Ortsbauernausschüsse und zu Mitgliederversammlungen sind auch der Bezirksbauernkammer zu übermitteln.

## § 9 - Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung jeder Sitzung hat zu enthalten:
- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b. Berichte über wichtige aktuelle Themen
  - c. Diskussionspunkte, Berichte, gegebenenfalls Anträge und Beschlusspunkte
- (2) Anträge und Wahlvorschläge, die in der Sitzung zur Beratung kommen sollen, sind von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich an die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen. Werden Anträge oder Wahlvorschläge später eingebracht, können sie nur dann zur Beratung kommen, wenn ihnen in der Sitzung die Dringlichkeit zuerkannt wird.
- (3) Die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmt die/der Vorsitzende. Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes hat nach Möglichkeit mit einem Bericht zu beginnen, wobei die Vorsitzende/der Vorsitzende hierzu auch andere Funktionärinnen/Funktionäre oder Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer oder sonstige Sachverständige bestimmen kann. Wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende selbst Bericht erstattet, hat sie/er nur bei einer Sitzung der Vollversammlung den Vorsitz zu übergeben.

## § 10 - Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Sitzung zur festgesetzten Zeit zu eröffnen. Sie/er hat als erstes die Beschlussfähigkeit festzustellen. Gemäß den §§ 20 Abs. 1, 25 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 30 Abs. 4 Oö. Landwirtschaftskammergesetz ist die Beschlussfähigkeit dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit im Zeitpunkt der Eröffnung nicht gegeben, so hat die Vorsitzende/der Vorsitzende die Sitzung auf eine weitere halbe Stunde zu vertagen. Liegt die Beschlussfähigkeit auch dann nicht vor, ist die Sitzung neu einzuberufen.

## § 11 - Debattenordnung

- (1) Im Anschluss an die Berichterstattung eröffnet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Wechselrede über diesen Verhandlungsgegenstand, wobei sie/er das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen zu erteilen hat. Keine Rednerin/kein Redner darf in der Wechselrede zu einem Tagesordnungspunkt öfter als einmal das Wort verlangen; hierfür steht eine Redezeit von maximal 10 Minuten zur Verfügung. Zur Mitteilung von Tatsachen, die ihre/seine Person berühren oder zur Richtigstellung einer unrichtigen Darstellung von Tatsachen oder wenn zur Geschäftsordnung das Wort verlangt wird, kann auch wiederholt das Wort erteilt werden, jedoch beschränkt sich die Redezeit in diesen Fällen auf drei Minuten.
- (2) Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden kommt das Recht zu, jederzeit in die Wechselrede einzugreifen, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen bzw. aufgeworfene Fragen unmittelbar zu beantworten. Die Rednerin/der Redner darf von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden unterbrochen werden, wenn sie/er sich vom Gegenstand (Tagesordnungspunkt) entfernt, persönliche ehrenrührige Angriffe macht oder den geziemenden Anstand und die Würde der Versammlung verletzt. In diesen Fällen ist sie/er von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden „zur Sache“ bzw. „zur Ordnung“ zu rufen. Im Wiederholungsfall kann ihr/ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende das Wort entziehen.
- Ein Antrag auf Schluss der Wechselrede ist möglich, wenn mindestens vier Rednerinnen/Redner zum Gegenstand gesprochen haben. Er ist sodann zur Abstimmung zu bringen. Eine Wechselrede über einen derartigen Antrag ist unzulässig. Wird der Antrag angenommen, ist nur noch den vor der Antragstellung vorgemerkten Rednerinnen/Rednern das Wort zu erteilen.
- (3) Ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin/eines Redners, gestellt werden und ist sofort ohne Wechselrede zur Abstimmung zu bringen. Nach Annahme des Antrages auf Vertagung des Tagesordnungspunktes endet jede weitere Wechselrede und Beschlussfassung über den in Verhandlung stehenden Gegenstand.

## § 12 - Abstimmungen

- (1) Nach Abschluss der Wechselrede und dem Schlusswort einer allfälligen Berichterstatte(r)in/eines allfälligen Berichterstatte(r)s oder falls überhaupt keine Wechselrede stattgefunden hat, bringt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Fassung und die Reihenfolge der Anträge vor, wie sie zur Abstimmung gelangen sollen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann in diesem Zusammenhang aus Zweckmäßigkeitsgründen die Sitzung auf die Dauer von max. 15 Minuten unterbrechen. In der Regel ist der Gegenantrag vor dem Hauptantrag und der Zusatzantrag nach dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge.
- (2) Soweit (das Gesetz) nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Vorsitzende/der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahen oder Verneinen der Fragen ohne Begründung erfolgen. Keinem bei der

Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglied ist es gestattet, sich der Abgabe der Stimme zu enthalten. Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, darf seine Stimme nicht nachträglich abgeben. Die Abstimmung ist durch Aufstehen oder durch Handzeichen durchzuführen.

(3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dies vorher mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Wenn die Abstimmung geheim mit Stimmzettel durchzuführen ist, so hat die Vorsitzende/der Vorsitzende zu veranlassen, dass den bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern Stimmzettel und Umschläge zur Verfügung stehen und dass eine Urne im Sitzungsraum vorhanden ist. Die Stimmzettel und die Umschläge müssen in Farbe und Größe gleich sein. Auf jedem Stimmzettel müssen untereinander die Worte „Ja“ und „Nein“ sowie nach jedem dieser Worte jeweils ein Kreis vorgedruckt sein. Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung festzustellen, dass die Urne leer ist. Im Anschluss daran hat die/der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufzurufen und aufzufordern, ihren Stimmzettel auszufüllen, in den Umschlag zu geben und den Umschlag sodann in die Urne zu legen. Die Zustimmung ist durch ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen in dem neben dem Wort „Ja“ vorgedrucktten Kreis zum Ausdruck zu bringen. Die Ablehnung ist in gleicher Weise neben dem Wort „Nein“ zum Ausdruck zu bringen. Wer bei Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel mehr abgeben. Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, ob dem Antrag zugestimmt oder der Antrag abgelehnt wird. Nicht gültig ausgefüllte Stimmzettel gelten als leere Stimmzettel. Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als eine gültige Stimme, wenn die gültig ausgefüllten Stimmzettel alle entweder die Zustimmung zum Antrag oder alle die Ablehnung zum Antrag zum Ausdruck bringen, oder wenn nur ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist. Enthält der Umschlag keinen Stimmzettel oder einen oder mehrere leere Stimmzettel oder mehrere gültige Stimmzettel, die zum Teil die Zustimmung und zum Teil die Ablehnung des Antrages zum Ausdruck bringen, so ist die Stimme ungültig.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat bei geheimen Abstimmungen das Abstimmungsergebnis unter Beiziehung je eines Mitgliedes der vertretenen Fraktionen als Zeugen zu ermitteln und dasselbe unmittelbar darauf bekannt zu geben.

(4) Über Wahlvorschläge kann offen oder geheim abgestimmt werden. Bei mehreren gültigen Wahlvorschlägen ist über diese Wahlvorschläge in einem einzigen Wahlakt abzustimmen.

Bei offenen Wahlen ist für eine der vorgeschlagenen Personen die Stimme abzugeben. Bei geheimen Wahlen ist entweder der Name einer für die Funktion vorgeschlagenen Person auf den Stimmzettel zu schreiben oder bei bereits vorgedrucktten Namen der Kandidaten der Name einer der vorgeschlagenen Personen auf dem Stimmzettel anzukreuzen.

Erreicht keine der vorgeschlagenen Personen die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen ist zwischen den Personen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die zuletzt in der Stichwahl sind, gilt jene Person als gewählt, die jener Wählergruppe angehört, die im wählenden Organ über die Mehrheit an Mandaten verfügt bzw. die in dem für das Organ maßgeblichen Wahlgebiet die meisten Stimmen erhalten hat. Führt auch das noch zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los (vgl. § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 1 und § 30 Abs. 3 des Gesetzes).

Im Übrigen gelten vor allem bei nur einem gültigen Wahlvorschlag die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

### § 13 - Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Es ist Aufgabe der/des jeweiligen Vorsitzenden, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal zu sorgen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat auch zu bestimmen, wo und unter welchen Voraussetzungen Zuhörer sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten dürfen. Durch entsprechende Anordnungen der/des Vorsitzenden darf die Öffentlichkeit der Sitzung nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Zuhörer die Ordnung in der Vollversammlung stören oder die Tätigkeit der Vollversammlung beeinflussen, so hat die Vorsitzende/der Vorsitzende, falls andere Maßnahmen nicht zum Ziel führen, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies die Vorsitzende/der Vorsitzende der Vollversammlung oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt und von der Vollversammlung nach Entfernen der Zuhörer beschlossen wird. Über den Antrag, die Öffentlichkeit auszuschließen, ist eine Wechselrede nicht zulässig.

(2) Alle anderen Sitzungen sind nicht öffentlich. Ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden sind daher Tonbandmitschnitte unzulässig. Der/dem Vorsitzenden obliegt es in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere in Personalangelegenheiten, die Mitglieder an die Geheimhaltungspflicht zu binden.

(3) Zu den Sitzungen der Ausschüsse der Vollversammlung sind Vertreter der zuständigen Abteilungen der Landwirtschaftskammer beizuziehen. Sofern erforderlich, können zu Sitzungen der Ausschüsse, der Obmännerkonferenzen und der Bäuerinnenbeiräte im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten Expertinnen/Experten in beratender Funktion von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden eingeladen werden.

## § 14 - Protokolle

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift auszufertigen, die im Wesentlichen den Gesamtverlauf der Sitzung wiedergibt (Resümeeprotokoll).

Die Niederschrift hat mindestens die Namen der anwesenden, entschuldigenden und nichtentschuldigenden Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge sowie das Ergebnis der Abstimmung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und bei Sitzungen der Vollversammlung auch von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschriften über Sitzungen der Vollversammlung, der Ausschüsse gemäß § 18 Abs. 3 Oö. Landwirtschaftskammergesetz und des Kontrollausschusses sind innerhalb von 6 Wochen nach Abhaltung jedem Mitglied und den Fraktionsvorsitzenden der in der Vollversammlung vertretenen Wählerinnen- und Wählergruppen, und bei Sitzungen der Vollversammlung auch dem Amt der Oö. Landesregierung auszufolgen. Gegen die Niederschrift können von den Mitgliedern innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung schriftlich bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden Einwände erhoben werden. Werden solche innerhalb der Frist nicht geltend gemacht, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Sofern Einwände gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolls vorgebracht werden, hat die/der Vorsitzende nach Anhören der Schriftführerin/des Schriftführers in der nächsten Sitzung zum diesbezüglichen Tagesordnungspunkt darüber Bericht zu erstatten. Das jeweilige Gremium hat darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Änderungen des Protokolls vorgenommen werden. Diese Beschlussfassung gilt als Genehmigung.

Gemäß § 20 Abs. 4 Oö. Landwirtschaftskammergesetz sind Niederschriften über Sitzungen der Vollversammlung unverzüglich nach Genehmigung mindestens 6 Monate auf der Homepage der Landwirtschaftskammer zu veröffentlichen.

(3) Die Niederschrift über Sitzungen des Hauptausschusses ist am Tag der nächsten Sitzung während der Dienststunden in der Kammerdirektion aufzulegen. Zur Einsichtnahme sind nur die Mitglieder des Hauptausschusses berechtigt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende dieser Sitzung Einwände bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden erhoben werden.

(4) Niederschriften über Sitzungen der Obmännerkonferenz und des Bäuerinnenbeirates sind der Präsidentin/dem Präsidenten zu übermitteln und 7 Tage vor der nächsten Sitzung in der Dienststelle der Bezirksbauernkammer zur Einsicht während der üblichen Dienststunden aufzulegen. Gegen die Niederschrift können von den Mitgliedern vom Beginn der Auflage bis zum Tag vor der nächsten Sitzung schriftlich bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden Einwände erhoben werden. Werden solche innerhalb der Frist nicht geltend gemacht, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(5) Protokollabschriften über Sitzungen des Ortsbauernausschusses sind den Ausschussmitgliedern und der zuständigen Bezirksbauernkammer innerhalb von 6 Wochen, Protokollabschriften über Mitgliederversammlungen sind der zuständigen Bezirksbauernkammer innerhalb dieser Frist zu übermitteln. Die Protokollabschriften über Mitgliederversammlungen müssen die Namen der Anwesenden nicht enthalten

## C) Besondere Bestimmungen für die Organe der Landwirtschaftskammer

### § 15 - Präsidentin/Präsident

Gemäß § 22 Oö. Landwirtschaftskammergesetz vertritt die Präsidentin/der Präsident die Landwirtschaftskammer nach außen und leitet ihre Verhandlungen und Geschäfte.

Die von der Präsidentin/dem Präsidenten beurkundeten und gefertigten Beschlüsse sowie sonstigen Schriftstücke rechtsverbindlicher Art sind von der Kammerdirektorin/vom Kammerdirektor mitzuzeichnen.

Ist die Präsidentin/der Präsident an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so wird sie/er durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten vertreten.

### § 16 - Ausschüsse

(1) Neben dem Hauptausschuss gemäß § 18 Abs. 1 und dem Kontrollausschuss gemäß § 19 Oö. Landwirtschaftskammergesetz kann die Vollversammlung zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten weitere Ausschüsse (Fachausschüsse) einsetzen. Jede neugewählte Vollversammlung entscheidet in ihrer konstituierenden Sitzung, welche Ausschüsse eingesetzt werden und wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder diese jeweils umfassen. Bei Bedarf können auch während der Funktionsperiode weitere Ausschüsse eingesetzt oder bestehende Ausschüsse aufgelöst werden. Für jede Wählerinnen- und Wählergruppe ist eine Reihung der Ersatzmitglieder auf deren Vorschlag vorzunehmen.

(2) Die Tagesordnung und der Termin für Sitzungen der Ausschüsse der Vollversammlung sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kammerdirektorin/dem Kammerdirektor festzusetzen. Die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse der Vollversammlung sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Kammerdirektorin/vom Kammerdirektor zu unterfertigen.

(3) Ist ein ordentliches Mitglied eines Ausschusses an der Teilnahme verhindert, wird es durch das jeweils erstgereichte Ersatzmitglied seiner Wählerinnen- und Wählergruppe vertreten. Die beratenden Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 18 Abs. 4 letzter Satz Oö. Landwirtschaftskammergesetz sind der Präsidentin/dem Präsidenten mitzuteilen. Über das Ergebnis der Ausschusssitzungen ist im Bedarfsfall der nächsten Vollversammlung Bericht zu erstatten. Berichte an die Vollversammlung sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden oder von deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu erstatten.

(4) Die Beschlüsse von Ausschüssen der Vollversammlung sind mit Ausnahme der Beschlusskompetenz des Hauptausschusses im Sinn des § 18 Abs. 2 Oö. Landwirtschaftskammergesetz entweder als Empfehlungen oder als Anregungen für die zuständigen Organe zu verstehen.

### **§ 17 - Hauptausschuss**

(1) Dem Hauptausschuss obliegt neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (Vorberatung der Angelegenheiten der Vollversammlung, Antrag auf Amtsenthebung gemäß § 38 Abs. 7 Oö. Landwirtschaftskammergesetz, Erlassung von Bestimmungen zur Auszeichnung verdienter Personen gemäß § 8 Abs. 2 Oö. Landwirtschaftskammergesetz, Stellungnahme in Angelegenheiten des § 22 Abs. 3 Oö. Landwirtschaftskammergesetz) auch die Beratung und Unterstützung der Präsidentin/des Präsidenten in allen von dieser/diesem wahrzunehmenden Angelegenheiten.

(2) Gemäß § 18 Abs. 2 Oö. Landwirtschaftskammergesetz kann der Hauptausschuss bestimmte Angelegenheiten endgültig erledigen, wenn er dazu von der Vollversammlung durch einen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss ermächtigt wurde. Bis auf Weiteres werden in Vollziehung dieser Bestimmung folgende Angelegenheiten an den Hauptausschuss delegiert:

- a) die Festlegung von Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie aus sonstigen Tätigkeiten und Leistungen gemäß § 39 Zif. 2 Oö. Landwirtschaftskammergesetz
- b) die Beschlussfassung von Richtlinien für die Vertretung, Förderung und Beratung der Mitglieder sowie für die allgemeine Verwaltung der Landwirtschaftskammer, soweit sie nicht bereits durch Bundes- bzw. Landesrichtlinien geregelt sind
- c) die Beschlussfassung über die Anerkennung und über den Widerruf der Anerkennung land- und forstwirtschaftlicher Körperschaften, Fachvereine und Fachverbände als Fachorganisationen gemäß § 7 Oö. Landwirtschaftskammergesetz

### **§ 18 - Bäuerinnenbeirat**

Der Bäuerinnenbeirat wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, oder auf Verlangen der Präsidentin/des Präsidenten der Landwirtschaftskammer einberufen.

Die Vertrauenspersonen und deren Ersatzpersonen gemäß § 26 Abs. 1 letzter Satz Oö. Landwirtschaftskammergesetz sind der Dienststelle der Landwirtschaftskammer von der/vom jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten der Wählerinnen- und Wählergruppe bekannt zu geben. Diese Namhaftmachung gilt bis zu ihrem Widerruf.

### **§ 19 - Obmännerkonferenz**

Gemäß § 25 Abs. 2 Oö. Landwirtschaftskammergesetz wird die Obmännerkonferenz von der Bezirksbauernkammerobfrau/vom Bezirksbauernkammerobmann zu Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr oder auf Verlangen der Präsidentin/des Präsidenten der Landwirtschaftskammer, einberufen und geleitet.

Die Vertrauenspersonen gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz Oö. Landwirtschaftskammergesetz und deren Ersatzpersonen sind der Dienststelle der Landwirtschaftskammer von der/vom jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten der Wählerinnen- und Wählergruppe bekanntzugeben. Diese Namhaftmachung gilt bis zu ihrem Widerruf.

Die Bezirksbauernkammersekretärin/der Bezirksbauernkammersekretär hat an der Obmännerkonferenz teilzunehmen.



## § 20 - Bezirksbauernkammerobfrau/Bezirksbauernkammerobmann

Die Bezirksbauernkammerobfrau/der Bezirksbauernkammerobmann vertritt die Bezirksbauernkammer nach außen und leitet ihre Verhandlungen und Geschäfte. Sie/er hat die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Bezirksbauernkammer und die Befolgung der Geschäftsordnung wahrzunehmen sowie Anordnungen der Landwirtschaftskammer und Beschlüsse der Obmännerkonferenz zu vollziehen. Die Bezirksbauernkammerobfrau/der Bezirksbauernkammerobmann erstellt im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammersekretärin/dem Bezirksbauernkammersekretär die Tagesordnung für die Sitzung der Obmännerkonferenz.

## § 21 - Ortsbauernausschuss

(1) Der Ortsbauernausschuss muss gemäß § 30 Abs. 3 Oö. Landwirtschaftskammergesetz zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr und außerdem dann einberufen werden, wenn die Bezirksbauernkammerobfrau/der Bezirksbauernkammerobmann oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ortsbauernausschusses dies schriftlich unter Angabe des Gegenstandes zur Verhandlung verlangen, oder wenn die Präsidentin/der Präsident der Landwirtschaftskammer hiezu den Auftrag erteilt.

(2) Ändert sich während der Funktionsperiode der Vollversammlung aufgrund eines Beschlusses gemäß § 28 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz der örtliche Wirkungsbereich einer Ortsbauernschaft, so ist innerhalb von vier Wochen nach Wirksamkeit der Änderung jeweils eine konstituierende Sitzung für die neuen Ortsbauernausschüsse von der Bezirksbauernkammerobfrau/vom Bezirksbauernkammerobmann einzuberufen.

Die Anzahl der Mitglieder des neuen Ortsbauernausschusses ist nach dem Stand des abgeschlossenen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses so festzusetzen, wie wenn bereits zum Zeitpunkt der Wahl nur eine Ortsbauernschaft existiert hätte. Die Vollversammlung hat bei einem Beschluss gemäß § 28 Oö. Landwirtschaftskammergesetz auch die Mandatsstärke im neuen Ortsbauernausschuss festzusetzen und die von den Wählerinnen- und Wählergruppen namhaft gemachten Mitglieder des Ortsbauernausschusses zu bestellen.

(3) Existieren für ein Gemeindegebiet mehrere Ortsbauernschaften, so stehen bei in anderen Gesetzen vorgesehenen Entsendungsbefugnissen die Entsendungsrechte den jeweiligen Ortsbauernausschüssen entsprechend dem Stärkeverhältnis der Mitglieder der Ortsbauernschaften zu. Maßgeblich ist das abgeschlossene Wählerinnen- und Wählerverzeichnis für die jeweils letzte Wahl der Mitglieder der Vollversammlung.

# D) Beiräte

## § 22 - Beiräte

Gemäß § 18 Abs. 3a Oö. Landwirtschaftskammergesetz kann die Vollversammlung zur Beratung bestimmter Angelegenheiten Beiräte einsetzen, deren Mitgliederanzahl (Ersatzmitgliederanzahl) und Wirkungsbereich von der Vollversammlung bestimmt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder selbst werden aufgrund von Vorschlägen der Wählerinnen- und Wählergruppen von der Vollversammlung nach dem Grundsatz der Fraktionswahl bestellt. Zu Beiratssitzungen ist zumindest drei Tage vor der Sitzung einzuladen.

Sofern erforderlich, können zu Sitzungen im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten Expertinnen/Experten in beratender Funktion von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden eingeladen werden.

Die/der Vorsitzende hat eine Protokollierung der wesentlichen Beratungsergebnisse zu veranlassen. Die Ergebnisse der Beiratsberatungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden dem zuständigen Organ mitzuteilen.

## § 23 - Objektivierungsbeirat

(1) Gemäß § 18 Abs. 6 Oö. Landwirtschaftskammergesetz ist ein Objektivierungsbeirat einzurichten, der Reihungsvorschläge bei der Neubestellung von Führungskräften zu erstellen hat. Die Vollversammlung bestellt die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vollversammlung.

Zu den Sitzungen des Objektivierungsbeirates ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden jedenfalls die Kammerdirektorin/der Kammerdirektor und die Leiterin/der Leiter der Abteilung Personal und Finanzen einzuladen.

(2) Die Beratungen im Objektivierungsbeirat unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Die Beiratsmitglieder haben daher die ihnen in dieser Funktion bekanntgewordenen personenbezogenen Daten von Bewerberinnen/Bewerbern für Führungspositionen sowie die konkreten Umstände, die für die Reihung maßgeblich waren, vertraulich zu behandeln. Das Ergebnis der Beratungen des Objektivierungsbeirates ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden dem Hauptausschuss unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## E) Dienstbetrieb der Landwirtschaftskammer

### § 24 - Dienststelle der Landwirtschaftskammer

(1) Der Dienststelle der Landwirtschaftskammer obliegt unter Oberleitung der Präsidentin/des Präsidenten die Besorgung der Geschäfte der Landwirtschaftskammer sowie die Vermittlung des Geschäftsverkehrs mit den Bezirksbauernkammern, Ortsbauernschaften und Behörden. Leitende Angestellte/leitender Angestellter der Landwirtschaftskammer ist die Kammerdirektorin/der Kammerdirektor, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

Die Kammerdirektorin/der Kammerdirektor hat für den einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Geschäftsführung zu sorgen. Sie/er hat auch darauf zu achten, dass mit der Erledigung hoheitlicher Aufgaben nur Personen betraut werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (§ 43 Abs. 2 Oö. Landwirtschaftskammergesetz).

(2) Die auf die Haushaltsführung bezüglichen Vorschriften werden durch eigene Bestimmungen geregelt, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Geschäftsordnung bilden und von der Vollversammlung zu beschließen sind. Darüber hinaus erlässt die Kammerdirektorin/der Kammerdirektor die zur Aufrechterhaltung des geregelten Geschäftsganges notwendigen Dienstanweisungen.

(3) Der Dienststelle der Landwirtschaftskammer obliegt insbesondere die Durchführung der der Landwirtschaftskammer in den §§ 1 und 6 Oö. Landwirtschaftskammergesetz übertragenen Aufgaben. Hierzu sind Abteilungen, Referate und Außenstellen einzurichten.

Welche Abteilungen, organisatorische Gliederungen und Außenstellen jeweils notwendig sind, bestimmt die Präsidentin/der Präsident nach Anhörung der Kammerdirektorin/des Kammerdirektors im Rahmen des von der Vollversammlung festgelegten Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Stellenplanes.

### § 25 - Dienststelle der Bezirksbauernkammer

(1) Der Dienststelle der Bezirksbauernkammer obliegt unter Oberleitung der Bezirksbauernkammerobfrau/des Bezirksbauernkammerobmannes die Besorgung der Geschäfte der Bezirksbauernkammer sowie die Vermittlung des Verkehrs mit der Landwirtschaftskammer, mit den Ortsbauernschaften und mit den Behörden. Leitende Dienstnehmerin/leitender Dienstnehmer ist die Bezirksbauernkammersekretärin/der Bezirksbauernkammersekretär. Diese/dieser hat für den einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Geschäftsführung der Dienststelle zu sorgen.

(2) Die Dienststellen der Bezirksbauernkammern sind nachgeordnete Dienststellen der Landwirtschaftskammer und unterstehen der Aufsicht der Kammerdirektorin/des Kammerdirektors. Diese/dieser erlässt die dazu notwendigen Dienstanweisungen für die Dienststellen der Bezirksbauernkammer.

**Impressum**

Herausgeber und Medieninhaber: Landwirtschaftskammer Oberösterreich  
Auf der Gugl 3, 4021 Linz  
T: +43 (0)50 6902-1000, M: kundenservice@lk-ooe.at  
I: www.ooe.lko.at

Gestaltung, Satz und Druck: LK OÖ/Druck und Grafik

Rechtschreibreform un LK-Gesetz: Da es sich um einen Gesetzestext handelt der nicht verändert werden darf, musste im ersten Teil dieser Broschüre, dem LK-Gesetz, die alte Rechtschreibung beibehalten werden.

Bildnachweis: LK OÖ

